

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 6

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLER A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1942

B. Entscheide kantonalen Behörden

26. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Die Pflicht zur Unterstützung der Eltern geht bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit; auf das betriebsrechtliche Existenzminimum kann bei der Bemessung der Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten nicht abgestellt werden.*

Durch Entscheid vom 26. Februar 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. den H. E., geboren 1901, verurteilt, für Rechnung seiner Mutter J. E. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.— zu bezahlen, zahlbar jeweils auf Ende eines Monats an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, aber rückwirkend ab 1. Oktober 1941. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt Zürich rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, indem es eine Erhöhung des monatlichen Beitrages auf Fr. 50.—, wie schon in erster Instanz gefordert, verlangt. E. schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter des Beitragspflichtigen, die Höhe dieser Unterstützungen und die armenrechtliche Unterstützungspflicht des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich werden nicht bestritten. Ebenso wenig wird bestritten, daß das Fürsorgeamt der Stadt Zürich für die Mutter des E. seit dem Jahre 1933 monatlich Fr. 110.— bis 120.— aufwendet. Der Beklagte hat auch zugegeben, daß seine Mutter voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig sein werde, und daß die ausgerichteten Unterstützungen nicht zu hoch sind. Als einziger Sohn der Unterstützten ist E. zweifellos gemäß Art. 328 ZGB seiner Mutter gegenüber beitragspflichtig. Er bestreitet lediglich, Fr. 50.— im Monat aufbringen zu können.

2. Die Verhältnisse des Pflichtigen sind bereits durch die Vorinstanz abgeklärt worden. Er bezieht als Zimmerpolier seit dem Oktober 1941 einen Bruttolohn von Fr. 550.—. E. hat für seine Ehefrau und zwei noch minderjährige Kinder zu sorgen. Beide Ehegatten sind vermögenslos. An regelmäßigen Aufwendungen hat E. nach seinen Angaben monatlich Fr. 100.— für die Miete, Fr. 11.— für die Lohnausgleichskasse, Fr. 20.— für Gas und Elektrizität, Fr. 14.— für Kranken- und Arbeitslosenkasse und Fr. 37.— für Lebensversicherungen in Rechnung zu

stellen, so daß ihm zur Bestreitung seines übrigen Lebensunterhaltes ein Betrag von Fr. 368.— im Monat verbleibt.

Selbst wenn man dem Pflichtigen den monatlichen Abzug für Lebensversicherungen von Fr. 37.— zubilligen wollte, erscheint ein monatlicher Verwandtenbeitrag für die Mutter von Fr. 40.— noch gerade tragbar. Bei der Bemessung der Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten kann allerdings nicht auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden. Ein Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— im Monat hat aber keineswegs zur Folge, daß E. nur das Existenzminimum verdient, liegt doch ein Monatslohn von Fr. 500.— für eine vierköpfige Familie immer noch erheblich über dem Zwangsbedarf einer solchen Familie. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 26. März 1941 in Sachen Thoß erkannt hat, geht die Pflicht der Elternunterstützung bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit. Mit den Eltern muß der Sohn teilen, was er hat, soweit er dadurch nicht selbst in Not gerät. Er muß sich dabei eine sogar auffällige Einschränkung in seiner Lebenshaltung wo nötig gefallen lassen. Es muß daher der Rekurs des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich teilweise gutgeheißen und der monatliche Verwandtenbeitrag auf Fr. 40.— festgesetzt werden.

Aus diesen Gründen wird, gestützt auf Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG sowie Art. 31, 39 ff. VRPG,

erkannt:

Der Rekurs des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich wird teilweise gutgeheißen und H. E. verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich rückwirkend ab 1. Oktober 1941 monatliche Verwandtenbeiträge von Fr. 40.— zu entrichten, zahlbar auf Ende jedes Monats.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1942.)

27. Wohnsitzstreit. *Ein Coiffeur erwirbt am Arbeitsort nicht Wohnsitz, wenn er dort in Stellvertretung für die im Militärdienst weilenden Angestellten arbeitet.*

H. B., von Lenk i. S., geb. den 21. September 1910, hielt sich vom April 1938 an außerhalb des Kantons Bern auf. Am 19. Oktober 1940 verheiratete er sich in F. (Waadt). Von Ende Oktober 1940 an arbeitete er ungefähr drei Monate lang bei Coiffeurmeister K. in R. Seine Frau blieb unterdessen in F. und er selber kehrte nach Beendigung des Dienstverhältnisses in R. und einem kurzen Zwischenaufenthalt in L. zu Beginn des Monats Februar 1941 ebenfalls nach F. zurück. Vom 26. Mai bis 6. Juli 1941 arbeitete er nochmals im Coiffeurgeschäft K. in R.

Die Polizeidirektion der Stadt B., in deren Wohnsitzregister B. zurzeit eingetragen ist, verlangte die Einschreibung B's ins Wohnsitzregister von R. auf den 1. Dezember 1940. Die Ortspolizeibehörde von R. vertrat die Auffassung, daß die Aufenthalte B. in R. unter die Ausnahmegesetzgebung von § 110 ANG fallen, weil B. als Saisonarbeiter und als Stellvertreter für den im Geschäft von K. arbeitenden Sohn und einen weiteren Gesellen während deren Abwesenheit im Militärdienst angestellt worden sei. Die Polizeidirektion der Stadt B. will die Anstellung B's nicht als ein vom Wohnsitzerwerb befreites Saisonarbeitsverhältnis gelten lassen, weil B. in keiner andern bernischen Gemeinde einen festen Wohnsitz habe. Eine Stellvertretung liege nach dem Regierungsratsentscheid M. XXXVI, Nr. 73, hier ebenfalls nicht vor, weil der Sohn K. nicht Angestellter seines Vaters, sondern selber Inhaber des Coiffeurgeschäftes K. sei.

Der Regierungsratsstatthalter hat das Einschreibungsbegehren zugesprochen, weil das Fehlen eines anderweitigen festen Wohnsitzes im Kanton Bern die Unterstellung des Aufenthaltes in R. unter § 110 ANG ausschließt.

Gegen diesen Entscheid hat die Ortspolizeibehörde von R. rechtzeitig die Weiterziehung erklärt.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Nach den im Rekursverfahren durchgeführten Erhebungen ist K. Inhaber des Coiffeurgeschäftes und der Sohn K. sein Angestellter. K. war im Militärdienst vom 30. August bis 12. November 1940 und vom 25. April bis 22. Juli 1941. Ein weiterer Geselle war im Aktivdienst vom 17. November 1940 bis 25. Januar 1941 und vom 26. Mai 1941 hinweg. B. arbeitete also in R. im Winter 1940/41 während einer Zeit, da abwechselnd die beiden andern Arbeitskräfte von K. im Militärdienst waren. Das Dienstverhältnis ging in dem Augenblick zu Ende, wo der Geselle aus dem Militärdienst zurückkehrte und die Arbeit bei K. wieder aufnahm. Ebenso fiel die Anstellung B. in R. im Frühjahr 1941 zusammen mit dem Aktivdienst E. K's und des Gesellen. Damit ist dargetan, daß es sich um Stellvertretung für andere Angestellte gehandelt hat.

Daß B. in keiner andern bernischen Gemeinde einen festen Wohnsitz hatte, ist unerheblich. Der von der Polizeidirektion der Stadt B. in diesem Zusammenhang angerufene unveröffentlichte Entscheid des Regierungsrates vom 9. März 1929 i. S. Sch. betraf einen Saison-Hotelangestellten. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die Saison-Anstellungsverhältnisse, bei denen der feste Wohnsitz eine besondere Rolle spielt, an dem im Entscheid Sch. aufgestellten Erfordernis festzuhalten sei. Auf jeden Fall gilt es nicht für andere Anstellungsverhältnisse, wie der Regierungsrat es bereits im Entscheid vom 12. Mai 1933 i. S. L. (M. XXXI, Nr. 78) ausgesprochen hat. B. aber war nicht Saisonangestellter. Die Gemeinde R. beruft sich daher begründeterweise auf § 110 ANG. Folglich ist das Einschreibungsbegehren abzuweisen.

Demnach wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

Das Einschreibungsbegehren wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Dezember 1941.)

28. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mehrere Pflichtige gleichen Verwandtschaftsgrades haben die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen; es besteht unter ihnen keine Solidarität, und ein einzelner Verpflichteter kann, wenn Mitverpflichtete aus irgend einem Grunde nicht belangt worden sind, nicht zur Leistung der gesamten Unterstützung herangezogen werden. — Die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern geht bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit.*

Durch Entscheid vom 9. März 1942 hat der Regierungsstatthalter von B. den K. A. H., eidg. Beamter, sowie dessen Bruder M. R. H., Kaufmann, verurteilt, für Rechnung ihres Vaters F. H. einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von je Fr. 50.— rückwirkend ab 1. Januar 1942 zu entrichten, zahlbar jeweils auf Ende jedes Monats an das Fürsorgeamt B.

Diesen Entscheid haben die beiden Verpflichteten rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Sie stellen das Rechtsbegehren, der fragliche Unterstützungsbeitrag sei auf Fr. 90.— herabzusetzen und erklären sich bereit, daran je Fr. 30.— zu leisten, wenn ihre Schwester H. H. ebenfalls einen solchen Beitrag leiste. Ferner beschwerten sie sich gegen die rückwirkende Auferlegung der Verwandtenbeiträge. Demgegenüber schließt der Berechtigte grundsätzlich auf Abweisung des Rekurses, weil er mindestens Fr. 100.— im Monat als Unterstützung benötige. Hingegen erklärt er sich mit der Herbeiziehung seiner Tochter H. für die Unterstützungspflicht einverstanden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit des F. H. wird nicht mehr bestritten. Die Unterstützungen werden durch das Fürsorgeamt B. ausgerichtet. Bei Vater H. handelt es sich um einen alten gebrechlichen Mann, der gelegentlich etwas verdienen kann. Da er überdies kränklich ist, genügt sein karger Verdienst nicht für seinen Lebensunterhalt. Er bewohnt ein Dachzimmer und dürfte kaum eine billigere Unterkunft finden. An ausstehenden Rechnungen sind noch Fr. 90.— Arztkosten zu bezahlen.

2. Die Unterstützungspflicht der Kinder des F. H. ist unbestritten, und K. A. und M. R. H. anerkennen grundsätzlich auch ihre Unterstützungspflicht. Als ebenfalls beitragsfähig wird von den Parteien die Tochter H. H. bezeichnet. Zur Festsetzung eines Verwandtenbeitrages sind jedoch ihr gegenüber die bernischen Instanzen nicht zuständig. Bei der Festsetzung der Höhe der von K. A. und M. R. H. zu leistenden Verwandtenbeiträge ist davon auszugehen, daß mehrere auf gleicher Stufe stehende Pflichtige, z. B. mehrere Kinder, die Unterstützung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen haben. Es besteht unter ihnen keine Solidarität. Ein einzelner Pflichtiger kann nirgends zur Leistung der ganzen Unterstützung angehalten werden, wenn die Mitverpflichteten aus irgendeinem Grunde — z. B. weil sie nicht belangt worden sind — ihren Anteil nicht bezahlen (BGE 60, II, 267). Wenn F. H. das Begehren stellt, es seien seine Kinder zu monatlichen Unterstützungsleistungen von insgesamt Fr. 100.— zu verpflichten, so sind diese Fr. 100.— unter die drei beitragsfähigen Kinder nach Maßgabe ihrer Beitragsfähigkeit zu verteilen. Die Vorinstanz hat diesen Grundsatz übersehen und es unterlassen, die Beitragsfähigkeit der H. H. abzuklären, wie sie es nach Art. 18 VRPG hätte tun sollen. Die oberinstanzliche Abklärung der Beitragsfähigkeit der H. H. hat ergeben, daß sie alleinstehend ist und ein Vermögen von ungefähr Fr. 25 000.— besitzt. Ihr Jahreseinkommen beträgt ungefähr Fr. 2200.—. Bei diesen Verhältnissen kann ihr ein Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 30.— zugemutet werden. H. H. hat übrigens bereits freiwillig einen Beitrag von Fr. 20.— im Monat als Unterstützung für ihren Vater angeboten. Es ist aber anzunehmen, daß eine Erhöhung dieses Angebotes auf Fr. 30.— im Monat mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse im Verhandlungswege erreicht werden könnte. Somit haben die beiden Rekurrenten monatlich nur noch Fr. 70.— aufzubringen. Dazu sind sie nach den von der Vorinstanz abgeklärten Verhältnissen ohne weiteres in der Lage.

K. A. H. bezieht als Beamter einen Jahreslohn von Fr. 7490.—. Hievon kommen in Abzug die Leistungen an die Pensionskasse mit Fr. 475.— und an die Lohnausgleichskasse von Fr. 124.—, so daß ein Netto-Jahreseinkommen von Fr. 6891.— verbleibt. K. H. hat nur für sich und seine Ehefrau zu sorgen. Wenn er im Rekurs geltend macht, er sei mit Zahnarztrechnungen und mit den Steuern im Rückstand, so handelt es sich doch um verhältnismäßig geringe Beträge, die überdies nicht belegt werden. Immerhin ist in Betracht zu ziehen, daß seine Ehefrau an Lähmungen an beiden Händen leidet, so daß sich die Eheleute zeitweise eine Dienstmagd halten müssen. Gleichwohl ist ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— für K. A. H. durchaus tragbar. Es ist zu berücksichtigen, daß die Verwandtenbeitragspflicht gegenüber dem Vater eine weitgehende ist und bis zur Grenze der eigenen Leistungsfähigkeit geht.

M. R. H. führt ein Vermittlungsbureau. Sein Einkommen I. Klasse wird für das Steuerjahr 1941 mit Fr. 5000.— angegeben, was einem Roheinkommen von ungefähr Fr. 7000.— entspricht. Der Pflichtige und seine Ehefrau sind Eigen-

tümer je eines 3-Familienhauses. Die Liegenschaft des Ehemannes hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 45 900.— und ist mit Fr. 33 400.— belastet, so daß sich ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 12 500.— ergibt. Die jährlichen Aufwendungen für Zinsen, Amortisationen und Gebäudeunterhalt betragen Fr. 2661.85, die jährlichen Mietzinseinnahmen dagegen Fr. 3240.—, so daß sich ein Überschuß von Fr. 578.15 ergibt. Da auch die Ehefrau eine Liegenschaft besitzt, die einen Überschuß abwirft, darf mit einem größeren Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten gerechnet werden, so daß M. R. H., der nur für seine Ehefrau und ein minderjähriges Kind zu sorgen hat, ohne weiteres in der Lage ist, für seinen Vater monatlich einen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— zu leisten. In seinem Rekurs macht er keine Tatsachen geltend, die geeignet sind, seine Beitragsfähigkeit als geringer erscheinen zu lassen.

Das Verwandtenbeitragsbegehren des F. H. ist im Januar eingereicht worden, so daß die Vorinstanz nach konstanter Praxis mit Recht die Beitragspflicht mit Wirkung ab 1. Januar festgesetzt hat. Nach den Verhältnissen der drei Kinder H. sind die monatlichen Verwandtenbeiträge mit Fr. 100.— in der Weise zu leisten, daß K. A. und M. R. monatlich je Fr. 35.—, die Tochter H. monatlich Fr. 30.— zu erbringen haben. Sollte im Festsetzungsverfahren gegen H. H. deren Beitragspflicht anders festgesetzt werden, so können die Beiträge der beiden hier ins Recht gefaßten Söhne H. immer noch verändert werden.

Aus diesen Gründen wird, gemäß Art. 328/329 ZGB, § 16 ANG sowie Art. 31, 39 ff. VRPG, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides

erkannt:

1. K. A. H. wird verurteilt, für seinen Vater F. H. dem Fürsorgeamt B. einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.—, zahlbar ab 1. Januar 1942, auf Ende jedes Monats, zu entrichten.

2. M. R. H. wird verurteilt, dem Fürsorgeamt B. für seinen Vater einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.—, zahlbar ab 1. Januar 1942, auf Ende jedes Monats, zu entrichten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Mai 1942.)

29. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Pflichtigen ist die Reihenfolge der Erbberechtigung. — Gegenüber der Ehefrau des Bruders besteht mangels einer Blutsverwandtschaft keine Unterstützungspflicht.*

I. Tatsachen:

1. Der Kläger (Staat Bern) muß seit Jahren die Familie G. M. wegen ungenügenden Verdienstes unterstützen. Zur Zeit beträgt die Unterstützung Fr. 38.— pro Monat für den Mietzins. Der Kläger stellt nun das Begehren, es sei der beklagte Bruder des Unterstützten (J. M.) zum Ersatz dieser Unterstützungen ab 1. Januar 1942 und der vom 1. Oktober 1940 bis 31. Dezember 1941 aufgelaufenen Unterstützungsauslagen im Betrage von Fr. 370.— zu verpflichten. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Kinder der Ehegatten M. nicht unterstützungsfähig seien. Ebensowenig könnten die übrigen Geschwister des G. M. zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden.

2. Der Beklagte erklärt sich grundsätzlich bereit, an die Unterstützungskosten seines Bruders beizutragen, verlangt aber, daß auch die übrigen Verwandten, insbesondere die Kinder, zur Unterstützung herangezogen werden.

3. Aus den Akten geht hervor, daß der Beklagte zuletzt im Kanton Basellandschaft ein Einkommen von Fr. 4800.— und ein Vermögen von Fr. 142 800.— versteuert hat.

Der Sohn A. M. arbeitet in einer Werkzeugmaschinenfabrik zu einem Stundenlohn von Fr. 1.30 und ist ledig.

II. Entscheidungsgründe:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da die Ehegatten M.-G. vom Staate Bern unterstützt werden, ist dieser klageberechtigt.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit auf seiten der Ehegatten M.-G. ist durch das Eingreifen der Armenbehörde gegeben und wird vom Beklagten auch nicht bestritten. Dagegen fordert der Beklagte, daß auch die übrigen unterstützungspflichtigen Verwandten zur Unterstützung herangezogen werden. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob dieser Einwand begründet ist. Der Kläger behauptet, daß die Kinder nicht unterstützungsfähig seien und daß von den Geschwistern nur der Beklagte in Frage komme. Demgegenüber sei festgestellt, daß der Sohn A. M. bei einem Stundenlohn von Fr. 1.30 über ein Einkommen von rund Fr. 260.— pro Monat verfügt. Bei diesem Verdienst kann er als Sohn zweifelsohne zur Unterstützung der Eltern herangezogen werden. Im Kanton Basel-Stadt würde A. M. mit einem Unterstützungsbeitrag von ca. Fr. 20.— belastet. Der Umstand, daß er häufig im Militärdienst ist, kann zu keinem andern Entscheid führen; denn in dieser Zeit hat die Lohnausgleichskasse oder die Militärnotunterstützung die Beitragsleistung zu übernehmen. Daher darf dem Sohn A. zugemutet werden, von der laufenden Unterstützung von Fr. 38.— den Betrag von Fr. 18.— pro Monat zu tragen. Der Kläger ist daher gehalten, sich wegen dieses Betrages an den Genannten zu halten. Die übrigen Verwandten dürften nach den vorhandenen Unterlagen finanziell nicht leistungsfähig sein.

Nach dem Gesagten verbleibt für den Beklagten noch die Leistung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 20.—. Hierzu kann er ohne weiteres verpflichtet werden, da er unbestrittenmaßen in günstigen Verhältnissen lebt.

3. Grundsätzlich ist der Beklagte auch gehalten, für die aufgelaufenen Unterstützungsauslagen von Fr. 370.— aufzukommen. In diesem Zusammenhang sei indessen festgestellt, daß nach dem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 31. Oktober 1935 in Sachen Bürgerliches Fürsorgeamt Basel gegen Dr. F. St. und Kons. eine Unterstützungspflicht des Beklagten nur gegenüber seinem Bruder selbst und nicht auch gegenüber dessen Frau besteht. Dem Beklagten kann daher nicht der volle Ersatz des Betrages von Fr. 370.— auferlegt werden, weil in diesem Betrage auch die Unterstützung für die Ehefrau des Bruders enthalten ist. Es darf ohne Zwang ein Abzug von Fr. 170.— vorgenommen werden, welcher Betrag als Unterstützung der Ehefrau zu betrachten ist. Darnach verbleibt noch ein Beitrag von Fr. 200.—, der vom Beklagten zu ersetzen ist.

Der angeführte bundesgerichtliche Entscheid ist selbstverständlich auch bei

der Bemessung des laufenden Ersatzbeitrages zu berücksichtigen. Der Umstand, daß durch die Heranziehung des Sohnes ohnehin nur noch ein monatlicher Beitrag von Fr. 20.— vom Beklagten zu zahlen ist, erübrigt indessen eine weitere Prüfung, da dieser Betrag zweifelsohne nur dem Bruder des Beklagten zugute kommt, und beschließt:

1. Wird J. M. verpflichtet, dem Staate Bern an die Unterstützungskosten seines Bruders G. M.-G. monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 20.— ab 1. Januar 1942 zu zahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

2. Wird der Genannte weiterhin verpflichtet, dem Staate Bern an die Unterstützungsauslagen vom 1. Oktober 1940 bis 31. Dezember 1941 für seinen Bruder einen Betrag von Fr. 200.— zu ersetzen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Mai 1942.)

30. Jugendrechtspflege. *Da gemäß Art. 30 des bernischen EG zum StrGB grundsätzlich das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund steht, so richtet sich die Maßnahme (z. B. die Übergabe des Jugendlichen an eine Familie zur Erziehung, StrGB Art. 91, Ziff. 2) weniger nach der Schwere der strafbaren Handlung, als nach dem Grade der erzieherischen Gefährdung des Jugendlichen.*

Mit Beschluß vom 3. Februar 1942 ordnete der Jugendanwalt gegenüber dem Knaben H. R., geb. den 5. März 1927, von L., die Versorgung in einer vertrauenswürdigen Familie an. Gegen diesen Beschluß erklärte Vater E. R. innert nützlicher Frist den Rekurs an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Knabe H. R. beging letztes Jahr gemeinsam mit seinem Kameraden T. in einem Geschäft in I. einen Zigarettendiebstahl. Die Knaben wurden jedoch dabei entdeckt und mußten die gestohlenen Zigarettenschachteln zurückgeben. Dem Geschäftsmann gaben sie falsche Namen und Adressen an. Des weitern machte sich H. R. der Hehlerei schuldig, indem er dem Knaben S. mithalf, Fr. 20.— zu verbrauchen, die S. gefunden haben will und sich rechtswidrig aneignete. In einer Spezereihandlung entwendete H. R. einen Schokoladestengel, wurde aber ertappt und mußte ihn bezahlen.

2. Die Überprüfung der persönlichen Verhältnisse durch den Jugendanwalt hat ergeben, daß H. R. das jüngste von drei Kindern ist, daß beide Eltern erwerbstätig und daher tagsüber von zuhause abwesend sind. Diesem Umstand und der fehlenden erzieherischen Einsicht der Eltern wird es zur Hauptsache zugeschrieben, daß das Betragen des Knaben schon seit längerer Zeit zu wünschen übrig läßt und daß er heute als gefährdet bezeichnet werden muß. Nach den Berichten der Lehrerschaft fehlte dem Knaben in den letzten Jahren die richtige elterliche Erziehung. H. nehme es mit der Wahrheit nicht genau, sei frech und viel aufsichtslos auf der Straße. Soll aus ihm noch etwas Rechtes werden, so müsse er in einer Familie untergebracht werden, wo er zur Arbeit angehalten wird, unter Aufsicht steht und nicht herumschlingeln kann. Aus den Wochenplätzen wurde H. R. entlassen, weil er die ihm aufgetragenen Arbeiten nachlässig besorgte und man ihm nicht volles Vertrauen schenken konnte. Mutter R. gab die Berechtigung dieser Klagen weitgehend zu und sprach selber davon, den Knaben in andere Hände zu geben, damit er aus der Gesellschaft seiner Kameraden wegkomme. Dagegen scheint Vater R. diese Notwendigkeit noch nicht einzusehen.

3. Nach Art. 91, Ziff 1 und 2 des Schweiz. Strafgesetzbuches kann der Jugendanwalt den fehlbaren Jugendlichen einer vertrauenswürdigen Familie übergeben, sobald die Untersuchung ergibt, daß er gefährdet, sittlich verdorben oder verwaorlost ist. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so wird die Anstaltsversorgung angeordnet. Daß der Knabe H. R. in seiner Erziehung ernsthaft gefährdet ist, kann nach den Akten nicht zweifelhaft sein. Mit einem bloßen Verweis oder mit einer Überwachung in der eigenen Familie wäre dem Knaben schon deshalb wenig geholfen, weil damit die eigentliche Gefährdungsursache, nämlich die mangelhafte häusliche Erziehung, nicht beseitigt wäre. Unter diesen Umständen kam für den gefährdeten Knaben nur die Unterbringung in einer Familie oder in einem Erziehungsheim in Frage.

4. Laut dem in Art. 30 EG zum StrGB niedergelegten allgemeinen Grundsatz ist für die Auswahl der vom Jugendanwalt zu treffenden Maßnahmen und Strafen das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen ausschlaggebend. Die verfügte Maßnahme richtet sich deshalb weniger nach der Schwere der begangenen strafbaren Handlungen als nach dem Grade der erzieherischen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen und kann auch bei einem verhältnismäßig geringfügigen Vergehen eine tief einschneidende sein. Die Auffassung des Rekurrenten, daß der Knabe ohne Gewährung einer Probefrist nicht weggenommen werden dürfe, findet im Gesetz keine Stütze. Ebenso kann der Einwand, daß die Eltern den Knaben nächstes Frühjahr zu Hause für Pflanzarbeiten dringend nötig haben, die Behörden nicht daran hindern, die im Interesse des Knaben gebotene Erziehungsmaßnahme anzuordnen. Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen geht in diesem Falle den Interessen der Eltern vor. Dementsprechend ist der Versorgungsbeschluß des Jugendanwaltes zu bestätigen und der Rekurs des Vaters R. abzuweisen.

Unter der Voraussetzung, daß die Eltern R. selber zum Rechten sehen wollen und daß Frau R., wie der Ehemann verspricht, künftig zu Hause bleibt, um sich der Erziehung und Beschäftigung des Knaben vermehrt anzunehmen, wird es im Sinne von Art. 91, Ziff. 2, Abs. 2 StrGB dem Ermessen des Jugendanwaltes anheimgestellt, den Vollzug der angeordneten Maßnahme noch hinauszuschieben und abzuwarten, ob sich der Knabe wirklich klaglos hält.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Rekurs des E. R. gegen den Beschluß des Jugendanwaltes vom 3. Februar 1942 wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Februar 1942.)